

Bestätigtes Sichtakkreditiv

Parteien und Ablauf

Das Akkreditiv ist sowohl ein flexibles Zahlungsmittel als auch ein Instrument zur kurzfristigen Finanzierung.

Beim Akkreditiv handelt es sich um ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank. Diese verspricht dem Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn er konforme Dokumente fristgerecht einreicht.

Das bestätigte Sichtakkreditiv bietet eine höhere Zahlungssicherheit als das unbestätigte Sichtakkreditiv.

Je nach gewünschter Sicherheit und der Art, wie die Zahlung erfolgt, werden Akkreditive unterschiedlich ausgestaltet.

Sicherheitskriterium: bestätigt

Beide am Akkreditiv beteiligten Banken übernehmen eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer.

Zahlungsmodalität: auf Sicht

Die Zahlung hat «auf Sicht» zu erfolgen, also unmittelbar nach Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Parteien

Beim bestätigten Sichtakkreditiv beteiligen sich in der Regel vier Parteien:



Verkäufer/Exporteur

Er hat eine Lieferverpflichtung und erhält als Begünstigter des bestätigten Sichtakkreditivs die gewünschte Zahlungssicherheit.



Käufer/Importeur

Er hat eine Zahlungsverpflichtung und gibt das bestätigte Sichtakkreditiv in Auftrag, um Liefersicherheit zu erhalten.



Bank des Käufers

Sie ist die eröffnende Bank und verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung, wenn ihr die im Akkreditiv definierten Dokumente korrekt und vollständig vorgelegt werden.



Bank des Verkäufers

Sie avisiert und bestätigt das Sichtakkreditiv, übernimmt also eine Zahlungsverpflichtung.

Ablauf

In der Folge zeigen wir den Ablauf eines bestätigten Sichtakkreditivs im Export. Der Ablauf gliedert sich in zwei Teile – Eröffnung des Akkreditivs und dessen Benutzung.

Die Eröffnung des Akkreditivs

1. Vertragsabschluss

Käufer und Verkäufer schliessen einen Kaufvertrag ab – zum Beispiel über pharmazeutische Produkte, die aus der Schweiz per Flugzeug nach Mexiko geliefert werden sollen.

Als Zahlungsmittel vereinbaren sie ein Akkreditiv, das von der Bank des Verkäufers zu bestätigen ist.

2. Eröffnungsauftrag

Der Käufer erteilt seiner Bank in Mexiko den Auftrag, ein Akkreditiv zu eröffnen, das von der Bank des Verkäufers zu bestätigen ist. In seinem Auftrag definiert er die Dokumente, die er für Verzollung und Einfuhr der Ware benötigt.

3. Bonitätsprüfung

Die Bank des Käufers prüft die Bonität ihres Kunden und ob der Auftrag vollständig ist.

4. Eröffnung

Danach eröffnet sie das Akkreditiv und übermittelt es (meist per SWIFT) an die Bank des Verkäufers – verbunden mit dem Auftrag, das Akkreditiv zu bestätigen und den Verkäufer zu avisieren. Der Käufer erhält eine Ausführungsanzeige.

5. Prüfung Akkreditiv

Die Bank des Verkäufers überprüft die Bonität der eröffnenden Bank und das Länderrisiko, die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs, ob es den Richtlinien der Internationalen Handelskammer in Paris unterstellt und vollständig ist sowie ob es unklare Weisungen enthält.

6. Bestätigung und Avisierung

Als dann bestätigt sie das Akkreditiv und avisiert es ihrem Kunden. Dieser weiss nun, dass sowohl seine Bank als auch die Bank des Käufers für die Zahlung haften.

7. Prüfung Akkreditiv

Der Verkäufer prüft, ob die Akkreditivbedingungen mit dem Kaufvertrag übereinstimmen. Falls nicht, muss er beim Käufer eine Änderung beantragen. Er beginnt nun mit der Herstellung der pharmazeutischen Produkte.



Die Benutzung des Akkreditivs

8. Warenlieferung

Der Verkäufer versendet die pharmazeutischen Produkte und stellt die im Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen, kontrolliert sie ...

9. Präsentation Dokumente

... und reicht sie bei seiner Bank ein.

10. Prüfung Dokumente

Diese prüft, ob die Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen – denn bei Unstimmigkeiten verliert der Verkäufer seine Zahlungssicherheit – und ...

11. Gutschrift

... schreibt ihrem Kunden den Gegenwert der Dokumente abzüglich allfälliger Kommissionen und Spesen gut. Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, ob die Deckung von der Bank des Käufers bereits eingetroffen ist.

12. Versand Dokumente

Die Bank des Verkäufers fordert die Zahlung an und sendet die Dokumente an die Bank des Käufers.

13. Prüfung Dokumente

Die Bank des Käufers prüft, ob die Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen ...

14. Zahlung

... überweist den Betrag an die Bank des Verkäufers ...

15. Belastung Käufer, Aushändigung der Dokumente

... und belastet das Konto des Käufers mit dem Gegenwert des Akkreditivs abzüglich Kommissionen und Spesen.

Gleichzeitig händigt sie ihrem Kunden die akkreditiv-konformen Dokumente aus. Damit kann der Käufer die pharmazeutischen Produkte verzollen und einführen



Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder keine Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden. Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2016. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

UBS Switzerland AG

Trade & Export Finance
Postfach, 8098 Zürich

ubs.com/tef